

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheiburn“ in den Gemarkungen Wildsteig, Bayersoien und Saulgrub der Landkreise Schongau und Garmisch-Partenkirchen

Vom 4. Februar 1953

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Von der mit Anordnung des Landratsamtes Schongau vom 1. August 1949 (Kreis-Amtsblatt Nr. 32) als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Ammerschlucht zwischen der Mündung der Halbammer und der Ammerbrücke südlich Peißenberg, wird als erster Abschnitt das Gebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheiburn“ in den Gemeinden Saulgrub (Landkreis Garmisch-Partenkirchen), Wildsteig und Bayersoien (beide Landkreis Schongau), in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekannt-

gabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 40 ha und umfaßt in den Gemarkungen (Steuergemeinden) Saulgrub, Wildsteig und Bayersoien — Kartenblatt Bayersoien 806 und Unterammergau 834 — die Flußhänge Flurstück (Plan-) Nr. 651, 688, 2073 und die Flußwasserfläche Flurstück (Plan-) Nr. 651¹/₂, 688¹/₂ und 690¹/₂.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München und bei den Landratsämtern in Schongau und Garmisch-Partenkirchen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren und Vögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die in § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen;
- f) zu zelten, Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und dgl. abzulagern;
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ab- lauf zu verändern;
- i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- k) Drahtleitungen zu errichten;
- l) Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen;
- m) Bauwerke aller Art zu errichten;
- n) Kahlschläge in den Hangwäldern vorzunehmen.

§ 4.

Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Nutzung, fischereirechtliche und landwirtschaftliche Nutzung;
- b) das Befahren der Ammerschlucht im Faltboot.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern als der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 4. Februar 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister